

Antrag

der Abgeordneten Dr. André Hahn, Gökay Akbulut, Ulla Jelpke, Niema Movassat, Petra Pau, Martina Renner, Kersten Steinke, Friedrich Straetmanns und der Fraktion DIE LINKE.

Diskriminierung von Migrantenorganisationen im Vereinsrecht beenden

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Migrantinnen und Migranten, die in Deutschland leben, haben selbstverständlich das Recht, eigene Organisationen und Vereine zu bilden. Migrantenorganisationen sind jedoch im öffentlichen Vereinsrecht diskriminierenden Regelungen unterworfen, die in unzulässiger Weise die Vereinigungsfreiheit und allgemeine Handlungsfreiheit der betroffenen Vereinsmitglieder einschränken. Als sogenannte „Ausländervereine“ können Migrantenorganisationen unter vereinfachten Voraussetzungen verboten werden und unterliegen besonderen Auskunfts- und Anmeldepflichten. Migrantenorganisationen sind verpflichtet, den örtlich zuständigen Behörden ihre Satzung zu übermitteln sowie Namen und Anschriften ihrer Vorstandsmitglieder mitzuteilen. Sie müssen auf Verlangen Auskunft über ihre Tätigkeit geben und, wenn sie sich politisch betätigen, auch Namen und Anschriften ihrer Mitglieder übermitteln sowie Herkunft und Verwendung ihrer Mittel darlegen. Die auf diese Weise gewonnenen Informationen werden beim Bundesverwaltungsamt (BVA) im sogenannten Ausländervereinsregister gesammelt, aus dem Informationen an Sicherheitsbehörden und Geheimdienste weitergeleitet werden. Diese Regelungen - wie auch die Haltung der Bundesregierung, die in der Tätigkeit von politischen Migrantenorganisationen eine potentielle Gefahr für die Verstrickung Deutschlands in Konflikte mit anderen Ländern sieht - offenbaren einen rein ordnungsrechtlichen Fokus auf Eingewanderte sowie ihre Vereine und werden der bedeutenden Rolle von Migrantenorganisationen im politischen und kulturellen Leben der deutschen Einwanderungsgesellschaft in keiner Weise gerecht.

Es ist darüber hinaus inakzeptabel, dass von den Daten zu Migrantenorganisationen, die beim BVA erfasst werden, auf Grund einer Anordnung des Bundesministeriums des Inneren Informationen zu kurdischen Vereinen ohne besonderen Anlass im Wege der Spontanübermittlung an das Bundeskriminalamt (BKA) und das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) weitergeleitet werden. Diese offenbar bereits seit 1994 bestehende Praxis stellt

Mitglieder kurdischer Vereine unter einen Pauschalverdacht und beeinträchtigt ihre Teilhabe am politischen und kulturellen Leben in Deutschland in besonderer Weise.

Diese behördliche Überwachung behindert Migrantinnen und Migranten bei ihrem bürgerschaftlichen Engagement. Die Position der Bundesregierung in dieser Frage, die diese diskriminierende Praxis zu rechtfertigen versucht, steht im eklatanten Widerspruch zu ihrer Selbstverpflichtung in den nationalen Integrationsplänen, Migrantenorganisationen stärker zu fördern und ihnen gleichberechtigte Teilhabechancen zu ermöglichen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. einen Gesetzentwurf vorzulegen, der die Diskriminierung von Migrantenorganisationen im öffentlichen Vereinsrecht durch Sonderregelungen beendet und insbesondere die Streichung des § 14 des Vereinsgesetzes (VereinsG) sowie der §§ 19, 20 der „Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts (Vereinsgesetz)“ (VereinsGDV) vorsieht,
2. die anlasslose Übermittlung der beim BVA erfassten Daten über kurdische Organisationen an das Bundeskriminalamt (BKA) und das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) unverzüglich zu beenden und das sogenannte Ausländervereinsregister aufzulösen.

Berlin, den 24. November 2020

Amira Mohamed Ali, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion

Begründung

„Ausländervereine“ sind gemäß § 14 VereinsG Vereine, deren Mitglieder oder Leiter sämtlich oder überwiegend Staatsangehörige von Drittstaaten außerhalb der EU sind. Diese können gem. § 14 Abs. 2 VereinsG unter erleichterten Voraussetzungen verboten werden. Gem. § 19 Abs. 1 VereinsGDV haben sich „Ausländervereine“ anders als alle anderen Vereine bei der gemäß Landesrecht für ihren Sitz zuständigen Behörde, die regelmäßig die örtliche Polizei- oder Ordnungsbehörde ist, innerhalb von zwei Wochen nach ihrer Gründung anzumelden, selbst dann, wenn nach bürgerlichem Recht keine Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht erfolgt oder beabsichtigt ist. Sie sind verpflichtet, ihre Satzung sowie Namen und Adressen ihrer Vorstandsmitglieder zu übermitteln (§ 19 Abs. 2 VereinsGDV) und bei Verlangen der Behörden auch über ihre Tätigkeit (§ 20 Abs. 1 Ziff. 1 VereinsGDV) und, sofern sie sich politisch betätigen, auch über Namen und Anschriften ihrer Mitglieder sowie Herkunft und Verwendung ihrer Mittel Auskunft zu geben (§ 20 Abs. 1 Ziff. 2 VereinsGDV).

Die auf diese Weise örtlich gesammelten Informationen, auch jene zu Vorstandsmitgliedern bzw. Mitgliedern deutscher Staatsangehörigkeit, werden gem. § 22 VereinsGDV an das BVA übermittelt und dort in der vom BVA „Ausländervereinsregister“ bezeichneten Datenbank gesammelt, wo inzwischen Informationen zu rund 15.000 Migrantenorganisationen erfasst sind (vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE vom 01.08.2019 - Drucksache 19/12101 - , <https://dipbt.bundestag.de/doc/btd/19/121/1912101.pdf>), darunter zahlreiche Kultur- und Sportvereine, religiöse Zusammenschlüsse und Elternvereine. Auf Ersuchen oder

im Wege der Spontanübermittlung übermittelt das BVA Daten an Polizeibehörden oder Geheimdienste. Informationen zu kurdischen Vereinen werden seit 1994 regelmäßig ohne besonderen Anlass an das Bundeskriminalamt (BKA) und das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) weitergeleitet (vgl. Antwort des Parl. Staatssekretärs Stephan Mayer vom 25. September 2019 auf die Frage des Abgeordneten Dr. André Hahn - Frage 43 -, <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btp/19/19114.pdf#P.13945>).

Die unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten höchst problematischen Datenübermittlungspflichten von politischen Migrantenorganisationen rechtfertigt die Bundesregierung mit der „besonderen Gefahr“, „dass Deutschland in politische Auseinandersetzungen verstrickt wird, die andere Staaten betreffen, und dass hierdurch innen- wie außenpolitische Belange der Bundesrepublik Deutschland oder ihrer Länder verletzt werden“ und macht sich dabei eine Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts aus dem Jahr 1986 – Beschl. v. 14.11.1986, Az. 1 CB 80/86 – zu eigen (vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE vom 01.08.2019, wie oben), die mit der gesellschaftlichen Realität von heute und der gegenwärtigen Praxis der weit überwiegenden Anzahl der Migrantenorganisationen wenig gemein hat. Diese Sichtweise verdeutlicht, dass die Bundesregierung trotz teilweise anderslautender Verlautbarungen wie etwa im „Nationalen Aktionsplan Integration“ („Migrantenorganisationen sind Schlüsselakteure für die Integration und Teilhabe von Zugewanderten in und durch freiwilliges Engagement“) weiterhin einem polizeilichen Blick auf Migrantenorganisationen verhaftet ist, und die Tatsache, dass Vereine von Migrantinnen und Migranten längst ein unverzichtbarer Bestandteil einer lebendigen Vereinskultur in Deutschland sind, ganz offensichtlich verkennt.

In der Medienberichterstattung wurde zudem deutlich, dass Polizeibehörden auf Grundlage fragwürdiger Kriterien, etwa dem „fremden“ Klang von Namen, auf einen „Ausländerverein“ schließen und Auskünfte verlangen (vgl. „taz“ online vom 29. 11. 2019, <https://taz.de/Gibts-noch-Auslaendervereine/15641190/>). Von einer ähnlichen Erfahrung berichtete auch ein Verein aus Wuppertal mit weit überwiegend deutschen Staatsangehörigen, der wegen seiner islamischen Ausrichtung vom örtlichen Polizeipräsidium als „Ausländerverein“ ebenfalls zur Anmeldung und zu Auskünften herangezogen wurde (vgl. <https://www.migazin.de/2014/02/07/muslime-behandelt-wie-auslaender/>). Ein solches Vorgehen wird von den Betroffenen als rassistische Diskriminierung empfunden und sollte beendet werden.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.